



FOTO: ADOBE STOCK/SERGEY CHAVKO

Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Auslandstransaktionen

Wenn eine Ärztin, ein Arzt aus anderen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände erwirbt oder dort Leistungen in Anspruch nimmt, kann dies zu einem sogenannten innergemeinschaftlichen Erwerb oder „Reverse-Charge-Fall“ führen.

Diese beiden Sachverhalte werden im Folgenden erläutert. Beiden Fällen gemeinsam ist, dass dafür eine sogenannte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) benötigt wird. Diese wird auf Anfrage vom Finanzamt vergeben und muss unbedingt schon vor der Verwirklichung der entsprechenden Tatbestände vorliegen.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Sie kaufen regelmäßig oder auch nur sporadisch Gegenstände (z. B. Arztbedarf, medizinisch-technische Geräte, einen PKW etc.) in anderen EU-Staaten? Um teure Fehler zu vermeiden, gilt es zwei Fälle zu unterscheiden:

Der Ausnahmefall

Sie haben

a. neben den umsatzsteuerfreien ärztlichen Honoraren auch umsatzsteuer-

pflichtige Einnahmen erzielt (z. B. für Vorträge oder Gerichtsgutachten) oder

b. im Vorjahr um mehr als 11.000 Euro im EU-Raum eingekauft oder

c. heuer bereits so viel eingekauft, dass Sie nun mit dem aktuellen Kauf in Summe die 11.000-Euro-Grenze überschreiten.

Folge

In obigen Fällen hat Österreich das Besteuerungsrecht, das heißt, Sie müssen für die Einkäufe im EU-Ausland Erwerbsteuer an das österreichische Finanzamt abführen.

Was ist zu tun?

- Sie bezahlen nur den Nettopreis ohne Umsatzsteuer, da Sie ja an das österreichische Finanzamt die Umsatzsteuer abführen müssen.
- Die ausländische Firma fakturiert

netto und bringt Ihre und die eigene UID-Nummer auf der Rechnung an.

- Sie bzw. Ihre/e Steuersachbearbeiter:in geben eine Umsatzsteuervoranmeldung ab, in der dieser Vorgang deklariert wird, und Sie zahlen die Umsatzsteuer an Ihr Finanzamt.

Der Regelfall

Bei Ihnen ist keine der obigen Voraussetzungen a) – c) erfüllt.

Folge

Sie müssen die ausländische Umsatzsteuer bezahlen und haben dafür nichts mit der Erwerbsteuer zu tun.

Was ist zu tun?

In diesem Fall darf dem:der Verkäufer:in die UID-Nummer nicht bekanntgegeben werden. Die Rechnung wird dann mit der Umsatzsteuer des Lieferlands (Deutschland z. B. 19 Prozent) ausgestellt und bezahlt.

Reverse-Charge: Dieses Vehikel sollten Sie kennen
Es gibt Fälle, in denen das Finanzamt die Umsatzsteuer nicht wie üblich beim:bei der Lieferant:in, sondern seltsamerweise bei des:deren Kund:innen kassiert. Dieses Phänomen wird als Reverse-Charge bezeichnet und bedeutet „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“.

Dazu kommt es dann, wenn ein:e Unternehmer:in aus einem anderen EU-Mitgliedstaat für ein:e Unternehmer:in in Österreich bestimmte Leistungen erbringt und selbst in Österreich weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte noch seinen:ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Beispielfälle

- In Ihrer Ordination geht ein Gerät kaputt, und Sie beauftragen eine deutsche Firma mit der Reparatur. Diese schickt einen Techniker über die Grenze zu Ihnen, der die Arbeiten bei Ihnen vor Ort vornimmt.
- Sie lassen von einem deutschen Unternehmen einen Werbefilm für Ihre in Österreich befindliche Ordination produzieren.
- Eine deutsche Werbeagentur erstellt Ihre Website.

In obigen Fällen hat Österreich das Besteuerungsrecht, da als Leistungsort nach der aktuellen Rechtslage Österreich gilt. Haben die jeweils beauftragten deutschen Unternehmer:innen in Österreich keinen Sitz und auch keine Betriebs-

stätte, so geht die Steuerschuld auf Sie als Empfänger:in der Leistung über.

Was ist zu tun?

- Sie bezahlen nur den Nettopreis ohne Umsatzsteuer, da Sie ja an das österreichische Finanzamt die Umsatzsteuer abführen müssen.
- Die deutsche Firma fakturiert netto und bringt Ihre und die eigene UID-Nummer sowie einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf der Rechnung an.
- Sie bzw. Ihr:e Steuersachbearbeiter:in geben eine entsprechend ausgefüllte Umsatzsteuervoranmeldung ab, und Sie zahlen die Umsatzsteuer an Ihr Finanzamt.

Konsultieren Sie in Zweifelsfällen bitte Ihre:n Steuerberater:in. So stellen Sie sicher, dass Reverse-Charge erkannt und korrekt abgewickelt wird. Andernfalls kann es passieren, dass Sie anlässlich einer Betriebsprüfung doppelt zum Handkuss kommen, da Sie zur bereits fälschlicherweise bezahlten deutschen Umsatzsteuer dann auch noch die österreichische Umsatzsteuer abführen müssen. ■



FOTOS: PATRICK SARINGER

STB Raimund Eller,
Team Jünger,
Steuerberater,
Ärztesspezialist



**STB Dr.ⁱⁿ Verena
Maria Erian,**
Team Jünger,
Steuerberaterin,
Ärztesspezialistin

Team Jünger Steuerberater OG

Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at



EINSTEIGEN IN DIE ARBEITSMEDIZIN

Die spannende Perspektive für jeden Mediziner

- ⊕ Sie sind Jungmediziner, z.B. im Turnus?
- ⊕ Oder Sie sind schon länger tätig und suchen nach einem zusätzlichen Schwerpunkt – oder einer neuen Perspektive?

Arbeitsmediziner sind dringend gesucht. Und zwar in ganz Österreich. Ein Job mit vielen Vorteilen – relevant, präventiv, abwechslungsreich. Und mit familienfreundlichen Arbeitszeiten.

Mehr unter www.arbeitsmedizin-info.at